

Vorlage Nr.: 70/078

22.05.2002

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	LKVD Plücker	07.06.2002	1
Kreisausschuss	LKVD Plücker	18.06.2002	17
Kreistag	LKVD Plücker	24.06.2002	19

EKOCity

Beschlußfassung der Verbandssatzung und des Gesellschaftsvertrages sowie Beschlußfassung / Empfehlung über die Besetzung der Gremien des Verbandes und der GmbH

Beschlussvorschlag: 1. Abfallwirtschaftsverband EKOCity

1.1 Der Kreistag beschließt die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity gemäß Anlage 1.

1.2 Der Kreistag wählt gemäß § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes folgende neun Mitglieder und neun stellvertretende Mitglieder für die Verbandsversammlung:

Mitglieder:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70	gez. Gobrecht	gez. Plücker	gez. Scholze	gez. Schnipper
20	gez. Folz			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Stellvertretende Mitglieder:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

- 1.3 Der Kreistag empfiehlt der Verbandsversammlung gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes die Wahl folgender zwei Mitglieder für den Verbandsrat:

1. _____
2. _____

2. EKOCity GmbH

- 2.1 Der Kreistag stimmt der Gründung der EKOCity GmbH und dem Gesellschaftsvertrag gemäß Anlage 3 durch den Abfallwirtschaftsverband zu.

- 2.2 Der Kreistag empfiehlt der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der EKOCity GmbH die Wahl folgender zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat

1. _____
2. _____

3. Die Verwaltung wird ermächtigt redaktionelle Änderungen an der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes und dem Gesellschaftsvertrag der EKOCity GmbH sowie Änderungen, soweit sie von den Genehmigungsbehörden im Gründungsprozess gefordert werden und keine wesentliche Abweichung bedeuten, vorzunehmen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.03.2002 die Beteiligung am Abfallwirtschaftsverband EKOCity und die Gründung der EKOCity GmbH gemeinsam mit den Städten Bochum, Herne, Remscheid und Wuppertal sowie dem Ennepe-Ruhr-Kreis und dem Kommunalverband Ruhrgebiet beschlossen. Außerdem ist die Aufgabenübertragung ab 01.01.2004 entsprechend § 4 des Entwurfes der Verbandsatzung auf den Abfallwirtschaftsverband beschlossen worden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die zur Umsetzung der Kooperation erforderlichen Unterlagen (Verbandssatzung, Gesellschaftsvertrag) auf der Grundlage der Entwürfe auszuarbeiten und dem Kreistag zur endgültigen Beschlussfassung bis zum 31.07.2002 vorzulegen.

Beschlusslage in den anderen Körperschaften

Auch die Räte der Städte Bochum, Herne, Remscheid und Wuppertal, der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises und die Verbandsversammlung des KVR haben den gleichlautenden Grundsatzbeschluss -teilweise mit Ergänzungen- beschlossen und der Aufgabenübertragung zugestimmt (mit Ausnahme der Verbandsversammlung des KVR, da der KVR nicht Aufgabenträger ist).

Die Beschlussfassungen und Ergänzungen sind nachfolgend dargestellt.

Rat der Stadt Remscheid am 04.03.2002

Einstimmiger Beschluss gemäß Vorlage

Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet am 11.03.2002

Einstimmiger Beschluss gemäß Vorlage

Ergänzungen:

Änderung am Wortlaut der Begründung (Kapitel 2.2. EKOCity GmbH, 2. Satz):
Das Wort „Pachtverträge soll in „Verträge“ umgewandelt werden. Im Folgetext „Die Betriebsführung erfolgt zunächst auf der Grundlage von Betriebsführungsverträgen“ wurde das Wort „zunächst“ gestrichen, wie auch der folgende Satz „Ziel ist eine Personalüberleitung auf die EKOCity GmbH.“ Die Verbandsversammlung sieht diese Aussage zum jetzigen Zeitpunkt als überflüssig an.

Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreis am 18.03.2002

Mehrheitlicher Beschluss gemäß Vorlage

Ergänzungen:

5. Der mögliche Ausbau der 3. und 4. Linie beim RZR Herten ist nicht Bestandteil der Kooperation (mehrheitlich).
6. Die Verwaltung wird beauftragt, in der auszuarbeitenden Verbandssatzung festzusetzen, dass in jedweder Konstellation einer zukünftigen Verbandsversammlung – auch unter Berücksichtigung neuer Mitglieder – immer ein Quorum (Minderheitenschutz) zugunsten der ausschließlich Müllanliefernden Gebietskörperschaften festgeschrieben wird (mehrheitlich).

Rat der Stadt Herne am 19.03.2002

Einstimmiger Beschluss gemäß Vorlage

Ergänzungen:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Gesprächen mit den Verantwortlichen (KVR/AGR) die Möglichkeit eines Beteiligungsmodells an den derzeitigen zwei Siedlungsmüllverbrennungslinien im RZR Herten zu prüfen.... Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch das Beteiligungsmodell am RZR Herten geprüft sein und die grundsätzliche Zustimmung der AGR vorliegen (einstimmig).

Rat Stadt Wuppertal 20.03.2002

Einstimmiger Beschluss gemäß Vorlage

Rat der Stadt Bochum 02.05.2002

Einstimmiger Beschluss gemäß Vorlage

Ergänzungen: In den Abfallwirtschaftsverband werden nur die schon vorhandenen Verbrennungslinien in Herten und Wuppertal eingebracht. Eine Ausweitung der Verbrennungskapazitäten im Rahmen von EKOCity wird ausgeschlossen (mehrheitlich).

5. In den Gremien der EKOCity-Kooperation muss eine breitere politische Repräsentanz als in den vorliegenden Entwürfen erreicht werden (einstimmig).
6. In Bochum wird eine getrennte Bioabfallsammlung eingeführt (mehrheitlich).

Ausgehend von diesem Sachstand hat sich die Arbeitsgruppe bemüht insbesondere die Ergänzungsbeschlüsse aufzubereiten und die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes sowie den Gesellschaftsvertrag der EKOCity GmbH auf der Grundlage der Entwürfe ausgearbeitet.

1. Mengenströme / Mischpreis

Gegenüber dem in der Vorlage zum Grundsatzbeschluss dargestellten Stoffstrommanagement und den Mischpreisen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Einige aktuelle Ergänzungen sind nach den Beratungen notwendig:

- Auswirkungen aus der im Rat der Stadt Bochum mehrheitlich beschlossenen getrennten Sammlung von Bioabfällen sind noch nicht abschließend zu kalkulieren und können durch die privatwirtschaftliche Betätigung der drei beteiligten Gesellschaften realistisch ausgeglichen werden.
- Der Aufsichtsrat der USB hat einstimmig eine Empfehlung für einen Standort für die MA-Anlage (Gewerbegebiet „Am Umweltpark“) abgegeben; hierüber hat der Rat der Stadt Bochum noch zu entscheiden.

- In Gesprächen mit dem MUNLV-NRW und der Bezirksregierung Arnsberg ist ein Kompromiss hinsichtlich der Zentraldeponie Kornharpen (ZDK) erarbeitet worden, der eine Ablagerung von Siedlungsabfällen aus dem Anschluss- und Benutzungszwang nur bis zum 31.12.2003 erlaubt, dagegen die Ablagerung von Sortierresten aus gewerblichen Anfallstellen bis zum 31.05.2005 ermöglicht. Dies war auch bisher im Stoffstrommanagement berücksichtigt.

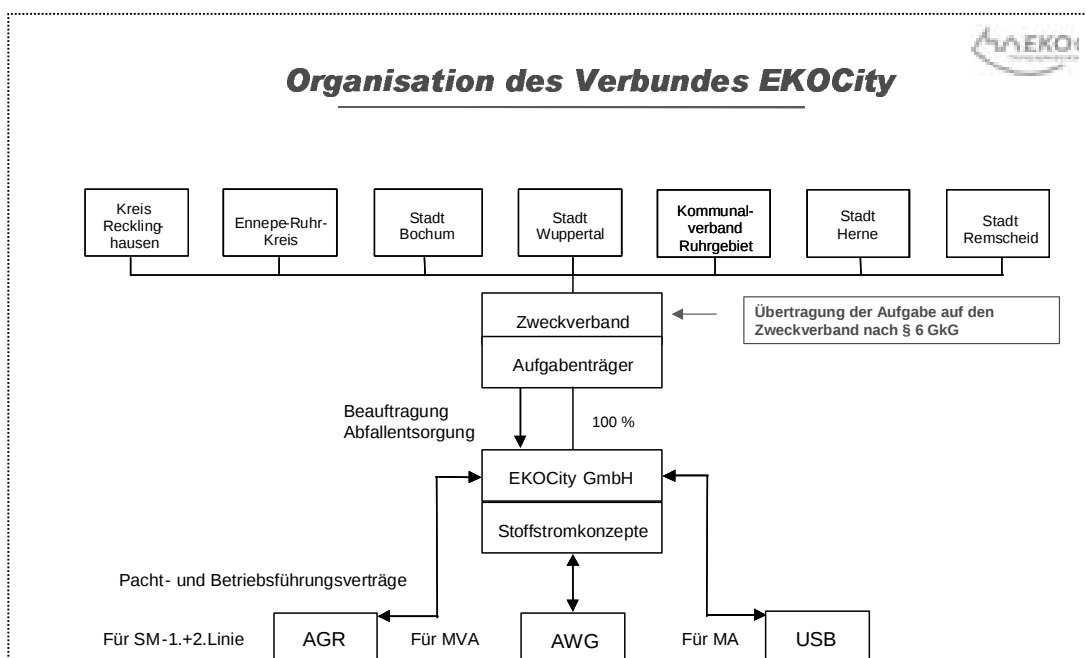
2. Organisationskonzept:

Auf der Grundlage der erkennbaren Schwierigkeiten bei der Trennung zwischen den Siedlungsabfall- und den Industrieabfallverbrennungslinien bei RZR Herten und der faktischen Probleme bei der Personalüberleitung der AWG Wuppertal und der GEAB Herten wird eine Personalüberleitung aktuell nicht weiterverfolgt. Insoweit soll derzeit das in der Vorlage zum Grundsatzbeschluss beschriebene Modell 1.2 mit Pacht- und Betriebsführungsverträgen –ohne Personalüberleitung- umgesetzt werden.

Die zur Umsetzung des Organisationsmodells 1.2 erforderlichen Pacht- und Betriebsführungsverträge werden derzeit von der WIBERA AG entwickelt. Sie werden dann den hierfür zuständigen Organen des Abfallwirtschaftsverbandes und der EKOCity GmbH zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Das hinsichtlich des MHKW Wuppertal bestehende US-Lease beeinträchtigt nicht die Umsetzung des Organisationsmodells. Entsprechende Regelungen werden in die Pacht- und Betriebsführungsverträge aufgenommen.

Die drei beteiligten Bezirksregierungen, das MUNLV-NRW und das IM-NRW sind als Aufsichtsbehörden kontinuierlich über den aktuellen Sachstand informiert worden. Bis zur Entscheidung in den Räten, Kreistagen und der Verbandsversammlung des KVR soll auch das formale Zustimmungsverfahren eingeleitet werden.



3. Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity und Gesellschaftsvertrag der EKOCity GmbH

Auf der Grundlage des Organisationsmodells, der Änderungswünsche aus den Beratungen in den Räten, Kreistagen, der Verbandsversammlung des KVR und den Verwaltungen der Städte, Kreise und des KVR hat die Arbeitsgruppe die als Anlage 1 beigefügte Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity und den als Anlage 3 beigefügten Gesellschaftsvertrag der EKOCity GmbH auf der Grundlage der Entwürfe ausgearbeitet. Zur besseren Übersicht der Veränderungen gegenüber den Entwürfen und den Änderungsvorschlägen / Anmerkungen des Kreises Recklinghausen sind diese hinsichtlich der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes in der Anlage 2 und hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages in der Anlage 4 synoptisch gegenübergestellt.

Viele der Änderungsvorschläge und Anmerkungen des Kreises Recklinghausen wurden bei der Überarbeitung der Verbandssatzung und des Gesellschaftsvertrages berücksichtigt. Insbesondere ist die Festschreibung in § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung erfolgt, wonach für die thermische Abfallbehandlung im RZR ausschließlich die 1. und 2. Verbrennungslinie in Anspruch genommen und für die mechanische Abfallaufbereitung in Bochum eine Anlage entsprechend den gesetzlichen Anforderungen errichtet wird.

Auf einige Punkte sei an dieser Stelle hingewiesen:

Hinsichtlich der Bildung der Verbandsversammlung war vorgesehen, dass pro begonnene Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied bestellt wird. Nicht zuletzt durch die vorgesehene Aufstockung des Verbandsrates ist nunmehr vorgesehen, dass je angefangene 80.000 Einwohner ein Mitglied gestellt wird. Damit setzt sich die Verbandsversammlung aus 41 Mitgliedern einschließlich der Hauptverwaltungsbeamten/innen oder der von den Hauptverwaltungsbeamten/innen vorgeschlagenen Beamten/innen oder Angestellten zusammen. Hinzu kommen drei beratende Mitglieder der Bezirksregierungen (bisher 33 und 3 beratende Mitglieder).

	Mitglieder bei 80.000 Einwohnern	Mitglieder bei 100.000 Einwohnern
Kreis Recklinghausen	10	8
Ennepe-Ruhr-Kreis	6	5
Stadt Bochum	6	5
Stadt Herne	4	3
Stadt Remscheid	3	3
Stadt Wuppertal	6	5
KVR	6	4

Bezogen auf den Verbandsrat soll, entgegen dem Entwurf, eine Ausweitung auf je 3 Mitglieder einschließlich der Hauptverwaltungsbeamten/innen oder der von den Hauptverwaltungsbeamten/innen vorgeschlagenen Beamten/innen oder Angestellten (bisher 2) entsprechend § 26 KrO NRW in Verbindung mit § 113 GO NRW erfolgen, um eine ausgewogenere Vertretung aller Mitglieder zu gewährleisten. Zusätzlich werden –wie bisher- drei beratende Vertreter/innen von der Verbandsversammlung aufgrund der Vorschläge der in den Entsorgungsbetrieben vertretenen Arbeitnehmerorganisationen gewählt. Damit ist der Anregung des Kreises Reck-

linghausen, dass auf eine Einwohnerzahl von je 200.000 ein Mitglied entfällt, zwar nicht Rechnung getragen, dafür sind jedoch alle Empfehlungen und Entscheidungen des Verbandsrates mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen; das wichtige Stoffstromkonzept sogar einstimmig.

In § 13 der Verbandssatzung ist im Rahmen der Finanzierung als neuer Absatz 5 aufgenommen worden, dass der Zweckverband jährlich die Preisprüfungsstelle beauftragt, die Preise von Dienstleistern zu prüfen.

Hinsichtlich der Vorverlegung des Zeitpunktes des frühestmöglichen Ausscheidens eines Mitgliedes (§ 15 Abs. 1 Verbandssatzung) ist anzumerken, dass es nach dem Votum der anderen Beteiligten bei der bisherigen Regelung bleiben soll, weil die Vorteile für alle Partner über die gesamte Laufzeit planbar sein müssen und die Risiken bei einem außerordentlichen Kündigungsrecht bei den Gesellschaften verbleiben würden.

Bei der Besetzung des Aufsichtsrates soll es nach mehrheitlicher Auffassung der Arbeitsgruppe bei der bisherigen Regelung bleiben. Dafür bedürfen jedoch zusätzlich die Beschlüsse betreffend die Geschäftsführer/innen (§ 8 Abs. 2 a und b) sowie der Pacht- und Betriebsführungsverträgen sowie der sonstigen Verträge von wesentlicher Bedeutung (§ 8 Abs. 2 a und b, § 8 Abs. 3 c Gesellschaftsvertrag) der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

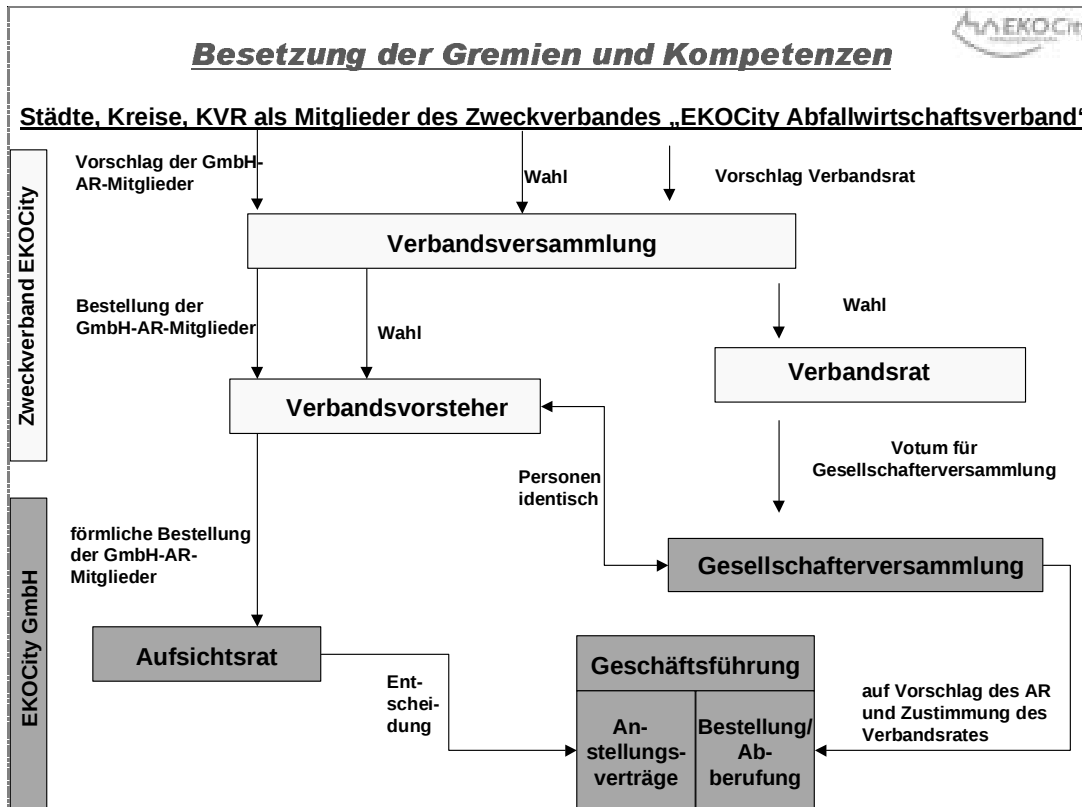
Aktuell ist bei Umsetzung des Organisationsmodells 1.2 der Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen vorgesehen. Erst wenn die Gesellschaft eigene oder gepachtete Anlagen mit eigenem Personal betreibt ist der Aufsichtsrat nach den Vorgaben des Betriebsverfassungsgesetzes zu bilden (§ 7 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag).

Nach Auffassung der anderen Beteiligten soll es als Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity und der Gesellschaft EKOCity GmbH bei der Stadt Herne bleiben.

Sollten sich bis zur Beschlussfassung im Kreistag am 24.06.2002 Veränderungen hinsichtlich der Verbandssatzung und/oder des Gesellschaftsvertrages ergeben, wird die Verwaltung diese darstellen und erläutern.

Hinsichtlich der Geschäftsführung und des Personals der EKOCity GmbH ist folgendes anzumerken: Die GmbH hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Die Aufgabe soll durch eine Person aus den bestehenden Geschäftsführungen AGR, AWG, USB nebenberuflich wahrgenommen werden. Die GmbH soll, wie auch der Abfallwirtschaftsverband, kein eigenes Personal haben, sondern sich zur Erledigung ihrer Aufgaben über Geschäftsbesorgungs- und/oder Dienstleistungsverträge der drei beteiligten Gesellschaften bedienen.

Zum besseren Verständnis der Beziehungen zwischen den Gremien des Verbandes und der GmbH, deren Kompetenzen und das Wahlverfahren wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen. Die Quoren bei den wesentlichen Entscheidungen ermöglichen einen Interessenausgleich zwischen „Kleinen“ und „Großen“, „Anlieferern“ und „Betreibern“.



4. Weiterer Zeitplan

Juni, Juli 2002	Beschlussfassung über die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes, des Gesellschaftsvertrages der EKOCity GmbH und der Besetzung der Organe in den Gremien des Abfallwirtschaftsverbandes
Juli, Aug. 2002	Genehmigung und Veröffentlichung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes, Anzeige des Gesellschaftsvertrages der EKOCity GmbH bei der Bezirksregierung
Sept. 2002	Konstituierung der Organe des Zweckverbandes, Gründung der GmbH und Eintragung in das Handelsregister
Dez. 2002	Konstituierung der Organe der GmbH
Frühjahr 2002	Beschlussfassung in der Verbandversammlung zum Wirtschaftsplan 2003, 2004, Beiträge für das Jahr 2004